

Benutzungsordnung Sporthalle FC Schwaig



Vorwort

Die Gemeinde Oberding unterhält diese Sporthalle für den FC Schwaig (nachfolgend Hauptverein Abk.FCS genannt).

Die Räumlichkeiten geben dem HV die Möglichkeit zur sportlichen Nutzung.

Es wird von allen Benutzern erwartet, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen.

Diese Benutzungsordnung dient auch dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten.

§ 1

Benutzer

- (1) Die beabsichtigte Durchführung von Sportveranstaltungen muss dem FCS (Vorstandschafft, Hallenwart) rechtzeitig mitgeteilt werden, sodass diese in einen Hallenplan bzw. in einem Jahresplan festgehalten werden. Hierbei sind auch der Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung anzugeben. Dem HV obliegt die Koordinierung der Termine für Sportveranstaltungen. Sämtliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Hauptverein.
- (2) Alle Trainings bzw. Übungszeiten und Veranstaltungen müssen in einem Hallenbelegungsplan bzw. im Veranstaltungskalender der Sporthalle immer im Voraus dem Hallenwart zur Planung gemeldet werden.
- (3) Alle Benutzer des Fitnessraums, benötigen eine Anmeldung bei dem Verantwortlichen des Fitnessraums.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Halle und der Geräte durch Abteilungen, Trainer, Organisationen und dergleichen ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des HV. Der laufende Übungsbetrieb kann im Normalfall abends bis 23.00 Uhr dauern.
Er ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, dass das Sportgebäude bis spätestens 23:30 Uhr geräumt ist.
Eventuelle Ausnahmen müssen besonders zugelassen werden!
- (2) Bei notwendig werdender Schließung der Halle (z. B. unaufschiebbare Reparaturen) werden die betroffenen Abteilungen FCS unverzüglich durch den Hallenwart oder Vorstand benachrichtigt.

§ 3

Aufsicht

- (1) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Trainer, Ausbilder etc.) betreten werden. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung der Aufsichtspersonen durchgeführt werden. Sie verlassen die Räume zuletzt.
- (2) Benutzer, denen vom FCS sog. Transponder überlassen werden, haben die Räume bzw. das Gebäude nach Schluss der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die jeweils Verantwortlichen sorgen für das Einschließen der Trainingsmaterialien bzw. Geräte, das Abschließen der Türen, das Schließen der Fenster und das Ausschalten der Lichter. Der jeweilig letzte Verantwortliche eines Tages hat den Hauptschalter der Elektrik Steuerung (Eingangsbereich) beim Verlassen auf „0“ zu stellen.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Benutzung der teilbaren Sporthalle durch verschiedene Gruppen.
- (2) Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen (nicht abfärbende Sohle) oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die im Freien getragen wurden, sind nicht zugelassen. Das Betreten der Sportflächen in Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des HV und dürfen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, welche eine Beeinträchtigung des Hallenbodens ausschließen.
- (3) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden, es können Ausnahmen durch den Hallenwart oder Vorstand genehmigt werden
- (4) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere ist in den Toiletten auf Sauberkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (5) Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtung ist untersagt.
- (6) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muss vermieden werden.

§ 5

Benutzung Geräte des FCS

- (1) Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Die beweglichen Geräte (Bock, Kasten, Bänke, Matten usw.) sind unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens und der Geräte zu transportieren. Nach Ablauf der Benutzungszeit ist die vollständige Geräteordnung wiederherzustellen.
- (2) Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus der Halle oder Nutzung der Geräte außerhalb der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist verboten.
- (4) Die im Fitnessraum befindlichen Trainingsgeräte, sind mit äußerster Sorgfalt zu nutzen, und nach der Nutzung zu desinfizieren.

§ 6

Benutzung eigener Sportgeräte

Den Benutzern kann nach Rücksprache das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die HV übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 7

Ballspiele

- (1) Hallenfußball und Baseball sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen.
- (2) Der FCS kann den Abteilungen und Organisationen weitere Regelungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Ballspielen in der Sporthalle anordnen.
- (3) Als Bälle dürfen nur Hallenfußbälle oder Softbälle verwendet werden.

§ 8

Rauch- und Alkoholverbot, Bewirtschaftung

- (1) Das Rauchen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken ist im gesamten Sporthallenbereich verboten.
Glas ist in der Sporthalle verboten!
- (2) Der Verkauf und der Genuss von Esswaren und Getränken aller Art ist nicht gestattet.
Ausgenommen von diesem Verbot sind bei Veranstaltungen diejenigen Räume, die hierfür geeignet und vom FCS zugelassen sind. Der Sport- und Umkleidebereich bleibt generell ausgeschlossen. Falls es durch die Bewirtschaftung zu Unzuträglichkeiten kommen sollte, kann der FCS dem Umfang der Bewirtschaftung einschränken oder diese ganz verbieten.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzession) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten.

§ 9

Meldung von Schäden, Fundsachen

- (1) Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Inventar und Gebäude (z. B. zerbrochene Fensterscheiben) sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hallenwart entweder Telefonisch, oder per Mail zu melden. Hallenwart@fcschwaig.de
- (2) Gefundene Sachen sind dem Hallenwart abzugeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird vom FCS nicht übernommen.

§ 10

Hausrecht, Verstoß gegen Benutzungsordnung

- (1) Das Hausrecht über die Halle wird im Auftrag der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin grundsätzlich vom Bürgermeister und dessen Bevollmächtigten (z.B. FC Schwaig, Hallenwart, Übungsleiter) ausgeübt.
- (2) Der Hallenwart hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er darf aber nicht in den Vereinsbetrieb eingreifen.
- (3) Bei wiederholten, erheblichen Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich der FCS vor, einzelnen Sportlern oder gesamten Gruppen die Benutzung der Sporthalle auf Zeit oder ganz zu entziehen.

§ 11

Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

- (1) Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes Ordner in genügender Zahl abzustellen. Sie sollen Sicherheit und Ordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen und Sachen helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.

Eine besondere Feuerwache ist nicht erforderlich.

- (2) Vereine usw. müssen nach Veranstaltungen die Sporthalle aufräumen und wieder in einen ordentlichen Zustand versetzen.
- (3) Das Parken von Personenkraftwagen und Motorräder vor der Sporthalle ist **generell nur auf den ausgewiesenen Parkflächen** gestattet. Ausgenommen sind Behinderte und Rettungspersonal.
- (4) Bei Veranstaltungen muss die Räum- und Streupflicht beachtet werden.

§ 12

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Der FCS behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzt oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

§ 13

Haftung

- (1) Der FCS überlässt die Sportstätte und Geräte zur Benutzung an die Abteilungen in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Abteilungen bzw. sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätte und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die Abteilungen und dergl. erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsanordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Halle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwaig, 01. Januar 2022

gez.

Robert Jell, 1. Vorstand

Hallenwart F. Stryzby